

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte Part mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25

44135 Dortmund

Per E-Mail: Philipp.Hensel@bra.nrw.de; Marco.Jodocy@bra.nrw.de

Norbert Burke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Peter Stelzig

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Ingo Heinert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dana Schulz

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Volko Krull

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Annalena Hicke

Rechtsanwältin

Datum
08.11.2024

Aktenzeichen
574/24 B01
d6/364-24

Sekretariat Norbert Burke
Ricarda Stutzke · Durchwahl -15
stutzke@huettenbrink.com

Beratungssache Stadtwerke Münster (3D-seismische Messkampagne)

Ihr Zeichen: 60.90.01-333/2024-001

**Hauptbetriebsplan vom 17.07.2024 für die Durchführung einer 3D-seismischen
Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“.
Zulassungsbescheid vom 18.10.2024**

hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Zulassungsbescheides

Sehr geehrter Herr Hensel,
sehr geehrter Herr Jodocy,

in o.g. Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1,
48155 Münster, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Sebastian Jurczyk (Vorsitzender der
Geschäftsführung) und Herrn Frank Gäfgen mit der weiteren

Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Eine auf uns lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrage unserer Mandantin beantragen wir

die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheides vom 18. Oktober 2024 (Az.: 60.90.01-333/2024-001) zum Hauptbetriebsplan vom 17. Juli 2024 für die Durchführung einer 3D-seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“ gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Begründung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Bezirksregierung Arnsberg die sofortige Vollziehung des Zulassungsbescheides in den Fällen anordnen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist. Die beantragte Anordnung der sofortigen Vollziehung ist danach unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange – auch mit Blick auf mögliche Rechtsbehelfe Dritter - gem. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO sachlich geboten, denn der ungehinderte Vollzug des Verwaltungsaktes liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

1. Überragendes öffentliches Interesse

Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Durchführung der 3D-seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“.

Die seismische Erkundung dient der Aufsuchung von Potenzialen für die Tiefengeothermie, um für das Fernwärmenetz der Stadtwerke Münster klimaneutrale Wärme zu gewinnen. Zur Sicherung der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung ist die Aufsuchung und Erschließung alternativer Wärmequellen unverzichtbar. Die Wärme aus Geothermie gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023 als Wärme aus erneuerbaren Energien. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 Abs. 3 S. 1 WPG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Daraus folgt: Ausweislich § 2 Abs. 3 S. 1 WPG liegt ein überragendes öffentliches Interesse vor.

2. Gebotenheit des sofortigen Vollzugs

Der sofortige Vollzug der Durchführung der 3D-seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“ ist unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange auch aus folgenden weiteren Gründen sachlich geboten.

a. Hierzu verweisen wir zunächst auf das überragende öffentliche Interesse an einer zeitnahen Sicherstellung der klimaneutralen Wärmeversorgung (§ 2 Abs. 3 WPG; vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 1). Dies insbesondere vor dem Hintergrund der nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine seit Februar 2022 die russischen Gaslieferungen weggefallen sind. Diese haben zuvor einen Großteil der deutschen Wärmeversorgung gesichert.

b. Daneben streiten folgende Punkte für eine Gebotenheit des sofortigen Vollzugs:

aa. Die Arbeiten zur seismischen Anregung finden bereits seit dem 4. November 2024 statt und werden voraussichtlich Ende Dezember 2024 abgeschlossen werden können. Dieser Zeitraum wurde bewusst im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes gewählt, da er außerhalb der Brut- und Setzzeiten statt.

Des Weiteren ist der seitens der Antragstellerin beauftragte Dienstleister, die Firma DMT, Am TÜV 1, 45307 Essen ausschließlich im Zeitraum bis Ende Dezember 2024 zeitlich verfügbar. Es sind nach Auskunft von DMT bereits weitere seismische Projekte in verschiedenen Städten geplant, welche ebenfalls durch DMT betreut werden und wozu die bei DMT bestehenden Ressourcen eingeplant sind. Die Firma DMT ist einer der wenigen Fachfirmen, welche seismische Untersuchungen im Wege der 3D-Seismik aufgrund fachlicher Expertise und entsprechender technischer Ausstattung vornehmen kann.

Eine Verschiebung oder Unterbrechung der seismischen Erkundung aufgrund des Suspensiveffekts eines Rechtsbehelfs würde deshalb die Messungen mutmaßlich um Jahre verzögern und kommt daher schon aus diesem Grunde nicht in Betracht

bb. Eine Einstellung der bereits seit dem 4. November 2024 stattfindenden geothermischen Untersuchungen würde ferner dazu führen, dass die begonnene Maßnahme zu einem späteren

Zeitpunkt wieder vollständig neu aufgenommen werden müsste. Denn die Geophone (bis zu 35.000 Stück) liegen bereits innerhalb des Messgebietes aus. Bei den Geophonen handelt es sich um sensible technische Geräte. Im Falle der Vibration durch die Trucks an einem Ort zeichnen die Geophone in mehreren Kilometern Entfernung noch die Vibrationswellen auf. Die so gesammelten Daten ergeben eine Übersicht möglicher Förderpunkte. Die Messung kann also nicht zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgenommen und auf die noch nicht vermessenen Gebiete beschränkt werden. Denn die einzelnen Geophone müssten Zentimetergenau auf die jetzigen Lagepunkte installiert werden. Es ist völlig lebensfremd, dass dies tatsächlich umgesetzt werden kann. Daher wäre eine vollständig neue seismische Untersuchung auf dem gesamten Untersuchungsgebiet erforderlich. In diesem Fall käme es jedoch zu einer erneuten Einwirkung auf die Bevölkerung mit Immissionen, Verzögerungen aufgrund der Brut- und Setzzeit sowie erheblichen wirtschaftlichen Belastung der Antragstellerin (schätzungsweise mindestens zwei bis ca. drei Millionen Euro allein für die Beauftragung des Dienstleisters; interne Kosten bei den Stadtwerken sowie für die Durchführung von Genehmigungsverfahren sind hier nicht inkludiert). Zudem müssten erneut die bereits ausgelegten Geophone, mit welchen die durch die Vibration der Trucks erzeugten Wellen, durch die Wärmeförderungspotentiale festgestellt werden können, aufgrund der Batterielaufzeit erneut ausgelegt werden. Durch das erneute Auslegen der Geophone sind Beeinträchtigungen des laufenden Verkehrs nicht auszuschließen. Schließlich wäre ein kompletter Neustart der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit seitens der Antragstellerin erforderlich. Dadurch käme es – neben der entsprechend einzusetzenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen – zu einer erneuten Einbindung der Bevölkerung. Es dürfte sehr wahrscheinlich sein, dass in einem solchen Fall der Rückhalt und die Zustimmung innerhalb der Bevölkerung nachlassen dürfte. Denn es wäre nach 2021 (2D-Seismik in Münster) und 2024 (3D-Seismik in Münster) innerhalb kürzester Zeit die dritte seismische Untersuchung in Münster.

Angesichts dieses überragenden öffentlichen Interesses an einer sofortigen Vollziehung des Zulassungsbescheides ist es sachlich gerechtfertigt die privaten Belange der betroffenen Bürger und Bürgerinnen, deren schutzwürdige Interessen durch die im Zulassungsbescheid bereits insoweit aufgenommenen Nebenbestimmungen hinreichend geschützt sind, im Interesse des Gemeinwohls zurückzustellen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nach alledem sachlich geboten.

Es wird deshalb nochmals um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HüttenbrinkPartner

Rechtsanwälte Part mbB

Norbert Burke

Rechtsanwalt